



# IG Basler Privatschulen

Erziehungsdepartement  
des Kantons Basel-Stadt  
Volksschulen  
Dieter Baur  
Postfach  
4001 Basel

Basel, 30. Juni 2016

**Konsultation zum Entwurf des „Ratschlags Brigitta Gerber und Konsorten  
betreffend unzureichende Umsetzung des Grossratsbeschlusses vom 22.10.2014  
über Fördermassnahmen im Schulgesetz“ – Entwürfe für die Anpassung des Schulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Baur  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 22. Juni 2016 haben Sie die IG Basler Privatschulen zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nutzen die Gelegenheit der Mitwirkung gerne.

## **Stellungnahme**

Die IG Basler Privatschulen begrüsst, dass der Regierungsrat Privatschülerinnen und -schülern Logopädie und Psychomotorik zuspricht, wenn sie im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben und dort eine Privatschule besuchen. Das ist ein Fortschritt gegenüber heute. Andererseits sind wir der Auffassung, dass in Variante A entscheidende Elemente fehlen. Die IG Basler Privatschulen bittet den Regierungsrat deshalb um drei Ergänzungen, damit die Förder- und verstärkten Massnahmen für Privatschülerinnen und -schüler zufriedenstellend geregelt sind.

## **Begründung**

### Ergänzung 1: Der Kanton finanziert Förder- und verstärkte Massnahmen auch für Schülerinnen und Schülern in ausserkantonalen Privatschulen

Die Konsultationsfassung schliesst Privatschülerinnen und -schüler von Förder- und verstärkten Massnahmen aus, wenn sie eine ausserkantonale Privatschule besuchen. Betroffen sind Schülerinnen

Daniel Hering  
Vorstand / Geschäftsführer

T + 41 61 535 40 41  
daniel.hering@baslerprivatschulen.ch

**IG Basler Privatschulen**

Eulerstrasse 55  
CH-4051 Basel

T + 41 61 535 40 41  
[www.baslerprivatschulen.ch](http://www.baslerprivatschulen.ch)

und Schüler mit Aufenthalt in Basel-Stadt, welche z.B. die International School Basel ISB (Reinach, Aesch, Fiechten), eine Rudolf Steiner Schule (Pratteln, Münchenstein, Aesch), die Schule für offenes Lernen SOL (Liestal), die Freie Christliche Schule (Liestal) oder die International School Rheinfelden ISRH besuchen. Diese Ausgrenzung lehnen wir ab. Entscheidend ist unseres Erachtens nicht der Standort der Privatschule, sondern der Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler. Privatschulen haben - im Unterschied zu Volksschulen - in der Regel ein kantonsübergreifendes Einzugsgebiet. Das erlaubt Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in Basel-Stadt in ausserkantonale Privatschulen zu gehen. Dem sollte die Vergabe von Förder- und verstärkten Massnahmen Rechnung tragen. Wir bitten deshalb den Regierungsrat den Entwurf von § 133a Schulgesetz anzupassen, damit alle Privatschülerinnen und -schüler mit Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt Förder- und verstärkte Massnahmen erhalten, unabhängig davon in welchem Kanton sie eine Privatschule besuchen.

Ergänzung 2: Der Kanton finanziert verstärkte Massnahmen, wenn die Privatschülerin oder der Privatschüler die Fördermassnahmen erhält, die er oder sie tatsächlich benötigt.

Aktuell bewilligt das Erziehungsdepartement verstärkte Massnahmen für die Integration behinderter Kinder nur, wenn die Privatschule sämtliche Fördermassnahmen im gleichen Umfang anbietet wie die Volksschule. Grundlage dafür ist § 12a Sonderpädagogikverordnung: *“Schülerinnen und Schüler einer Privatschule können integrativ in der Privatschule geschult werden, wenn (...) das Angebot und der Umfang des Grund- und Förderangebots der Privatschule denjenigen der staatlichen Schulen entsprechen.”* Diesen Umfang muss die Privatschule selbst dann nachweisen, wenn das behinderte Kind nicht alle Fördermassnahmen benötigt. Möchte die Privatschule ein Kind mit Down-Syndrom integrieren, dann muss sie sämtliche Fördermassnahmen wie Begabtenförderung und Deutsch als Zweitsprache anbieten, auch wenn das Kind mit Down-Syndrom keinen Bedarf dafür hat. Anderfalls wird der Antrag auf verstärkte Massnahmen abgelehnt. Privatschulen können diesen Umfang an Fördermassnahmen nicht für alle Kinder anbieten, damit ein Kind integriert werden kann. Die IG Basler Privatschulen bittet deshalb den Regierungsrat, verstärkte Massnahmen im Entwurf des § 133a Schulgesetz zu verankern und § 12a der Sonderpädagogikverordnung anzupassen. Ziel der Anpassung sollte sein, dass der Kanton eine verstärkte Massnahme finanziert, sobald der Privatschüler oder die Privatschülerin das Förderangebot erhält, das er oder sie - laut Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst - tatsächlich benötigt. Für den Kanton entstehen mit dieser Anpassung keine Mehrkosten. Die Eltern zahlen das normale Schulgeld und der Kanton finanziert nur die verstärkte Massnahme, die er in der gleichen Höhe auch an der Volksschule zu zahlen hätte.

Ergänzung 3: Der Kanton finanziert die therapeutischen Fördermassnahmen, einschliesslich Schulischer Heilpädagogik

Es liegt unseres Erachtens in der Verantwortung des Kantons Basel-Stadt, seinen Privatschülerinnen und -schülern Fördermassnahmen mit therapeutischen Charakter zu finanzieren. Dazu gehört neben Logopädie und Psychomotorik auch die Schulische Heilpädagogik. Wären diese Schülerinnen und Schüler an einer Volksschule, müsste der Kanton ebenfalls für die Fördermassnahmen aufkommen. Die IG Basler Privatschulen bittet deshalb den Regierungsrat, Variante A bzw. den Entwurf von § 133a Schulgesetz um Schulische Heilpädagogik zu ergänzen.

## Anpassungen in Schulgesetz und Sonderpädagogikverordnung

Das Schulgesetz erhalte neu § 133a in folgender Formulierung:

- § 133a. Sonderpädagogisches Angebot für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen
- 1 Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die eine kantonale oder ausserkantonale Privatschule besuchen und Aufenthalt im Kanton haben, stellt die Volksschulleitung die Förderangebote Logopädie, Psychomotorik und Schulische Heilpädagogik sowie verstärkte Massnahmen in der Form integrativer heilpädagogischer Förderung, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungs- und Beratungsleistungen, bereit.
  - 2 Art und Umfang der Förderangebote und verstärkten Massnahmen, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungs- und Beratungsleistungen, entsprechen den Leistungen an den staatlichen Schulen.
  - 3 Über Art und Umfang der Massnahmen entscheidet bei den Förderangeboten die zuständige Fachstelle der Volksschulleitung, bei den verstärkten Massnahmen die Volksschulleitung auf Empfehlung der Abklärungsstelle und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

§ 12a Sonderpädagogikverordnung hiesse dann:

- § 12a. Integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern einer Privatschule
- 1 Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in Basel-Stadt können an einer kantonalen oder ausserkantonalen Privatschule integrativ geschult werden, wenn (...)
  - b) das Grundangebot der Privatschule demjenigen der staatlichen Schulen entspricht; (...)
  - e) das Förderangebot, das die Schülerin oder der Schüler für die Integration benötigt, demjenigen der staatlichen Schulen entspricht.

Die IG Basler Privatschulen bittet den Regierungsrat um diese drei Ergänzungen, so dass die Förder- und verstärkten Massnahmen für Privatschülerinnen und -schüler zufriedenstellend geregelt sind. Wir hoffen, dass Sie unseren Anliegen entsprechen können und stehen Ihnen für ergänzende Fragen, Erläuterungen und Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IG Basler Privatschulen  
Vorstand / Geschäftsführer



Daniel Hering